

INHALT: Regierungssitzung – Kundmachung – Ausschreibung der Schilehrerprüfung – Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2017 (LVwG-GV 2017)

35. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 17. Oktober 2017

BESCHLÜSSE:

Die Einrichtung der neuen Volksschule Hohenems-Schwefel wird bewilligt.

Dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Vorarlberger Gemeindeverband über die Aufteilung des Bundesmittels aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 sowie betreffend die über die Bundeszuschüsse hinausgehende Abgeltung der teilweise entfallenden Elternbeiträge für Kindergartenkinder, für die der ermäßigte Tarif angewandt wird, wird zugestimmt.

Dem Verein zur Erhaltung des Jüdischen Friedhofs in Hohenems (Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten 2013 – 2016), dem Imkerverband Vorarlberg (Sofortmaßnahmen und Programme für Imker und Bienen), verschiedenen Antragsstellern (Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Überbetriebliche Lehrausbildung 2017/2018, K1-Zentrum „Austrian Center for digital Productions“ im Rahmen des COMET-Programmes des Bundes), der Gemeinde Schlins (Instandsetzungsmaßnahme Radroute Gurtgasse), der Gemeinde Schoppernau (Flächenwirtschaftliches Projekt 2016 Schoppernau Sonnseite, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Großwalsertaler Seilbahn Sonntag-Stein GmbH (betriebsnotwendige Investitionen) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen dem Land Vorarlberg und den Sozialhilfeträgern des Landes Niederösterreich, die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen dem Land Vorarlberg und den Sozialhilfeträgern der Länder Oberösterreich und Tirol, die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen dem Land Vorarlberg und den Sozialhilfeträgern des Landes Salzburg, die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen dem Land Vorarlberg und den Sozialhilfeträgern des Burgenlandes und die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen dem Land Vorarlberg und den Sozialhilfeträgern des Landes Steiermark werden erlassen.

Der Feststellungsbescheid nach dem UVP-G 2000 betreffend die Erweiterung der Talabfahrt Gaschurn samt Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet Silvretta Montafon wird erlassen.

Die Änderung der Förderrichtlinie „Zwischenbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen“ wird genehmigt.

Der Auftrag zur Lieferung eines Leichttransporters für den Landesflussbauhof in Lustenau wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Im Juni 2013 erfolgte in der Gemeinde Mellau die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Mellau – Moos.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.010, vom 4. September 2017 wurden die GST-NRN 847/8, 847/9 und 2473/3 nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet Mellau – Moos einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 4. September 2017 in Rechtskraft erwachsen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
als Agrarbehörde
im Auftrag
DI Günter Osl

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Samstag/Sonntag 16. und 17. Dezember 2017,

Anmeldeschluss: Montag 20. November 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Taube, A-6780 Schruns

Praktische Prüfung: Hochjochbahn, A-6780 Schruns

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2017 (LVwG-GV 2017)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsbereiche

- (1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.
- (2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:
 - a) Verkehrs- und Kraftfahrrecht:
Insbesondere Bodensee-SchiffahrtsO, BundesstraßenmautG, EisenbahnG, FührerscheinG, GefahrgutbeförderungsG, GelegenheitsverkehrsG, GüterbeförderungsG, KFG, KraftfahrlinienG, LuftfahrtG, SchiffahrtsG, StVO;
zusätzlich ImmissionsschutzG-Luft hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, ParkabgabeG, StraßenG, TiertransportG.
 - b) Ordnungsrecht:
Insbesondere EGVG, Landes-SicherheitsG, GlücksspielG, JugendG, LichtspielG, ortspolizeiliche Verordnungen, RettungsG, SammlungsG, SicherheitspolizeiG, SittenpolizeiG, SpielapparateG, VeranstaltungsG, VersammlungsG, WaffenG, WettenG;
zusätzlich Aids-G, GeschlechtskrankheitenG, KatastrophenhilfeG, NamensänderungsG, PyrotechnikG, SprengmittelG, TierschutzG, VereinsG, WehrG, ZivildienstG.
 - c) Fremdenrecht:
Insbesondere AsylG 2005, FremdenpolizeiG, Niederlassungs- und AufenthaltsG;
zusätzlich GrenzkontrollG, MeldeG, PassG, StaatsbürgerschaftsG.
 - d) Abgabenrecht:
Insbesondere GemeindevergnügungssteuerG, KommunalsteuerG, KriegsoferabgabenG, TourismusG, ZweitwohnsitzabgabeG.
 - e) Vergabenachprüfungsrecht
 - f) Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht:
Insbesondere ApothekenG, ArzneimittelG, ArzneiwareneinfuhrG, ÄrzteG, BäderhygieneG, BergführerG, ChemikalienG, EpidemieG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, GleichbehandlungsG, Kinder- und JugendhilfeG, Kranken- und KuranstaltenG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, Med. Masseur- und HeilmasseurG, MindestsicherungsG, MTD-G, MTF-SHD-G, PflegegeldG, PflegeheimG, SanitäterG, SchischulG, SozialbetreuungsberufeG, SpitalG, SportG, StrahlenschutzG, TabakG, TierärzteG, TiermaterialienG, SuchtmittelG, ZahnärzteG.
 - g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:
Insbesondere AÜG, ArbeitslosenversicherungsG, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, ArbeitsverfassungenG, ArbeitsinspektionsG, ASVG, AusländerbeschäftigungsG, AVRAG, BehinderteneinstellungsG, HeimarbeitsG, Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG, LSD-BG, MutterschutzG.
 - h) Land- und Forstwirtschaftsrecht:
Insbesondere Bäuerliches SiedlungsG, BienenzuchtG, BiozidprodukteG, BodenseefischereiG, DüngemittelG, FischereiG, FleischuntersuchungsgebührenG, FlurverfassungenG, ForstG, FuttermittelG, GemeindegutG, GrundverkehrsG, Güter- und SeilwegeG, JagdG, PflanzenschutzG, PflanzenschutzmittelG, LandesforstG, Landwirtschaftliches MaterialeilbahnenG, Land- und forstwirtschaftliches BerufsausbildungsG, Landwirtschaftliches SchulG, QualitätsklassenG, Servituten-AblösungsG, TiergesundheitsG, TierseuchenG, TierzuchtG, ViehwirtschaftsG;
zusätzlich Verfahren nach dem V. Hauptstück des RaumplanungsG.
 - i) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht:
Insbesondere AbfallwirtschaftsG, AbfallG, AltlastensanierungsG, ArtenhandelsG, AusbildungsvorbehaltsG, BauG, BerufsausbildungsG, BauprodukteG, BundesluftreinhalteG, BundesstatistikG, Bundes-EnergieeffizienzG, Bundes-UmwelthaftungsG, CampingplatzG, ElektrizitätswirtschaftsG, FeuerpolizeiO, GasG, GewO, HandelsstatistikG, ImmissionsschutzG-Luft ohne Geschwindigkeitsüberschreitungen, IPPC- und Seveso II-AnlagenG, KanalisationsG, KlärschlammG, Landes-LuftreinhalteG, LuftreinhalteG für Kesselanlagen, MarkenschutzG, MarktordnungsG, Maß- und EichG, MineralrohstoffG, Naturschutz- und LandschaftsentwicklungsG, PreisG, PreistransparenzG, ProduktsicherheitsG, RaumplanungsG ohne die Verfahren nach dem V. Hauptstück, Umweltgutachter- und StandorteverzeichnisG, UmweltinformationsG Bund und Land, UVP-G, UWG, VermessungsG, WRG, WasserversorgungsG, WirtschaftstreuhänderberufsO, ZiviltechnikerG, ZiviltechnikerkammerG.

- j) Maßnahmenbeschwerden (ohne Asyl- und Fremdenrecht), Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG
- k) Sonstiges:
Insbesondere AbzeichenG, AuskunftsG, DatenschutzG, DenkmalschutzG, Dokumenten-WeiterverwendungsG, EVTZ-G, FamilienlastenausgleichsG, GemeindeangestelltenG, GemeindeG, GemeindeO, KindergartenG, KonsumentenschutzG, Landeslehrer-DiensthoheitsG, Landes- und GemeindebedienstetenG, MedienG, RechtsanwaltsO, SchulerhaltungsG, SchulpflichtG, StudienförderungsG, WappenG.

§ 2

Bildung von Senaten

- (1) Im Rahmen des Landesverwaltungsgerichtes werden die nachfolgend angeführten Senate gebildet.
- (2) Dem Senat 1 gehören an: Dr. Wolfgang Herzog als Vorsitzender sowie Dr. Manfred Böhler und Mag. Otto-Imre Pathy abwechselnd als Berichterstatter bzw. als weiteres Mitglied. Die Reihenfolge beginnt mit Mag. Otto-Imre Pathy als Berichterstatter.
- (3) Dem Senat 2 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender, Dr. Eva-Maria Längle als Berichterstatterin und Mag. Birgit König als weiteres Mitglied.
- (4) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin tritt an deren Stelle jeweils das weitere Mitglied des betreffenden Senates. In diesem Fall sowie im Fall der Verhinderung des weiteren Mitgliedes tritt an die Stelle dieses weiteren Mitgliedes
 - a) im Senat 1 Dr. Reinhold Köpfle,
 - b) im Senat 2 Dr. Isabel Vonbank, LL.M.Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin tritt an dessen bzw. deren Stelle das weitere Mitglied des betreffenden Senates. In diesem Fall tritt an die Stelle des Vorsitzenden
 - a) im Senat 1 Dr. Reinhold Köpfle,
 - b) im Senat 2 Dr. Isabel Vonbank, LL.M.
- (5) Wenn auch die nach Abs. 4 zur Vertretung berufenen Mitglieder verhindert sind, erfolgt die Vertretung der verhinderten Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 2, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Reihe nach die Funktion des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin, dann des bzw. der Vorsitzenden und schließlich des weiteren Mitgliedes übernehmen.

§ 3

Verteilung der Geschäfte auf die Senate

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen Senat zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

- a) Senat 1: Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht,
- b) Senat 2: Verfahren, soweit nicht der Senat 1 zuständig ist.

§ 4

Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 15 verteilt.

§ 5

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verkehrs- und Kraftfahrrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 1 Abs. 2 lit. a) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und ab dem 1. April 2017 Mag. Claudia Brugger zugewiesen.
- (2) Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Isabel Vonbank, LL.M. sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Isabel Vonbank, LL.M. eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (4) Verfahren nach dem GefahrgutbeförderungsG werden abweichend von Abs. 1 Dr. Wilfried Schneider zugewiesen.

§ 6

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Ordnungsrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Ordnungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. b) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wilfried Schneider, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., Mag. Katharina Feuersinger und ab dem 1. April 2017 Mag. Claudia Brugger zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
Verwaltungsstrafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 7 Landes-SicherheitsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart sind bei der Zuweisung nach Abs. 3 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (5) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 3 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 3 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 7

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht (§ 1 Abs. 2 lit. f) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wilfried Schneider und ab dem 1. April 2017 Mag. Claudia Brugger zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Verfahren nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Mag. Birgit König und Dr. Dietmar Ellensohn zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
 - b) Verfahren nach dem ApothekenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Isabel Vonbank, LL.M., zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
 - c) Verfahren nach dem MindestsicherungsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Manfred Böhler zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Land- und Forstwirtschaftsrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. h) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
- a) Verfahren nach dem GrundverkehrsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
 - b) Dr. Reinhold Köpfle ist für die Erledigung der Verfahren nach dem JagdG zuständig.

§ 9

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht (§ 1 Abs. 2 lit. i) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Manfred Böhler, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Eva-Maria Längle und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen. Dies erfolgt getrennt für Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren.
- (2) Mag. Birgit König und Dr. Eva-Maria Längle sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Mag. Birgit König und Dr. Eva-Maria Längle eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (4) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem BauG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.
- (5) Mag. Nikolaus Brandtner, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Reinhold Köpfle sind bei der Zuweisung nach Abs. 4 jedes zweite Mal zu übergehen; Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (6) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem WRG zum Gegenstand haben, Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.

§ 10

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Fremdenrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Fremdenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wilfried Schneider und Dr. Eva-Maria Längle zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen nach Abs. 1 zuständigen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Die ersten 15 beim Landesverwaltungsgericht einlangenden Verfahren nach dem 5. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 und dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wilfried Schneider und Dr. Eva-Maria Längle zugewiesen. Abs. 2 gilt sinngemäß.
 - b) Alle weiteren beim Landesverwaltungsgericht einlangenden Verfahren nach dem 5. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 und dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und ab dem 1. April 2017 Mag. Claudia Brugger zugewiesen. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Ab dem 1. April 2017 tritt Mag. Claudia Brugger an die Stelle von Mag. Nikolaus Brandtner. Dies gilt nicht für Verfahren gemäß Abs. 3 lit. b.

§ 11

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Abgabenrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Abgabenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. d) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 12

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht

- (1) Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Dr. Wolfgang Herzog und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis all diesen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 13

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.
- (2) Dr. Wolfgang Herzog und Dr. Elisabeth Wischenbart sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Wolfgang Herzog und Dr. Elisabeth Wischenbart eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 14

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Maßnahmenbeschwerden

- (1) Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht) und Beschwerden nach dem SPG (§ 1 Abs. 2 lit. j) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Isabel Vonbank, LL.M., zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis all diesen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 15

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren (§ 1 Abs. 2 lit. k) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 16

Vertretung von verhinderten Einzelmitgliedern

- (1) Sind in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 2 die Geschäfte auf mehrere Mitglieder verteilt, wird das verhinderte Mitglied durch das in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge nächste Mitglied vertreten. Endet die Reihenfolge oder ist das Mitglied das letzte in der Reihenfolge, beginnt die Reihenfolge von vorne. Sind alle in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder verhindert, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (2) Sind die Geschäfte in einem Zuständigkeitsbereich nur einem Mitglied zugewiesen, wird das verhinderte Mitglied der Reihe nach von Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfler und ab dem 1. April 2017 Mag. Claudia Brugger vertreten. Hat ein Mitglied ein anderes bereits vertreten, ist das in dieser Reihenfolge nächste Mitglied zur Vertretung berufen, bis alle Mitglieder an der Reihe waren. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 17

Verbindung von Verfahren, Folgeverfahren

- (1) Wenn eine mit Beschwerde bekämpfte Erledigung mehrere Spruchpunkte enthält, die unter verschiedene Zuständigkeitsregelungen fallen, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach jener Zuständigkeitsregelung, die auf die meisten Spruchpunkte anzuwenden ist. Kann danach die Zuständigkeit nicht eindeutig ermittelt werden, dann ist unter den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen jene anzuwenden, die zu dem Mitglied führt, dem laut Aktenplan die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist. Spruchpunkte, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 fallen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Beschwerden gegen Erledigungen, denen offensichtlich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, sind jenem Mitglied zuzuteilen, das für die Erledigung der ersten diesbezüglich einlangenden Beschwerde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn für die später eingelangte Beschwerde keine Zuständigkeitsregelung in Frage kommt, die auch eine Zuständigkeit dieses Mitgliedes begründen könnte; Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.
- (3) Langen am selben Tag mehrere Beschwerden desselben Beschwerdeführers betreffend dieselbe Zuständigkeitsregelung ein, ist jeweils das Mitglied für die Erledigung aller Beschwerden zuständig, dem die erste Beschwerde zuzuteilen ist.
- (4) Wird in einer Rechtssache erneut ein Verfahren, dem im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, beim Landesverwaltungsgericht anhängig, ist jenes Mitglied für die Erledigung dieses Verfahrens zuständig, das auch schon für die Erledigung des ersten Verfahrens in dieser Sache zuständig war.

§ 18

Schlussbestimmungen


- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 23. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat bereits abgeschlossene Verfahren, die einem Einzelmitglied zugewiesen waren und wieder anhängig werden, werden jenem Mitglied zugewiesen, das bei Abschluss des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat dafür zuständig war. Gehört in einem solchen Fall das vormals zuständige Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr dem Landesverwaltungsgericht an, ist das Verfahren wie ein neu anfallendes Verfahren zu behandeln.
- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat bereits abgeschlossene Verfahren, die einer Kammer zugewiesen waren und die wieder anhängig werden, werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens den Einzelmitgliedern zugewiesen, die zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Mitglieder der betreffenden Kammer waren. Die Verfahren werden der Reihe nach der oder dem Vorsitzenden, der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie dem weiteren Mitglied der Kammer zugewiesen. Das weitere Mitglied ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen. § 17 gilt sinngemäß. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung im zweiten Satz Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis den anderen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Das weitere Mitglied ist in diesem Fall bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis den anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Gehört in einem solchen Fall kein Kammermitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mehr dem Landesverwaltungsgericht an, ist das Verfahren wie ein neu anfallendes Verfahren zu behandeln.
- (4) In den Zuständigkeitsbereichen, in denen sich die Zuständigkeit des Mitgliedes nach der Reihenfolge des Einlangens richtet, wird mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsverteilung an die Reihenfolge der Geschäftsverteilung 2017, ABl.Nr. 50/2016, in der Fassung ABl.Nr. 35/2017, angeknüpft. Ist eine Änderung erforderlich, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Bei den nachfolgenden Zuteilungen erfolgt der entsprechende Ausgleich.
- (5) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Geschäftsverteilung bei Mag. Eva Ostermeier anhängigen Verfahren werden nach der Reihe und unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche und Zusammenhänge folgenden Mitgliedern zur Erledigung übertragen:
 - a) Mag. Nikolaus Brandtner:
LVwG-302-9/2016-R12
 - b) Dr. Manfred Böhler:
LVwG-340-7/2017-R12, LVwG-340-13/2017-R12, LVwG-340-17/2017-R12, LVwG-340-21/2017-R12, LVwG-340-25/2017-R12
 - c) Dr. Wilfried Schneider:
LVwG-1-727/2016-R12, LVwG-1-848/2016-R12, LVwG-1-868/2016-R12, LVwG-1-132/2017-R12, LVwG-1-227/2017-R12, LVwG-1-406/2017-R12
 - d) Dr. Wolfgang Herzog:
LVwG-1-910/2016-R12, LVwG-1-911/2016-R12, LVwG-1-912/2016-R12, LVwG-1-426/2017-R12, LVwG-1-433/2017-R12, LVwG-404-3/2017-R12, LVwG-411-49/2017-R12
 - e) Mag. Birgit König:
LVwG-1-13/2017-R12, LVwG-1-309/2017-R12, LVwG-1-359/2017-R12, LVwG-1-442/2017-R12

- f) Dr. Johannes Schlömmner:
LVwG-1-21/2017-R12, LVwG-1-34/2017-R12, LVwG-1-276/2017-R12, LVwG-1-396/2017-R12, LVwG-1-463/2017-R12, LVwG-1-518/2017-R12, LVwG-411-45/2017-R12
- g) Dr. Dietmar Ellensohn:
LVwG-1-58/2017-R12, LVwG-1-59/2017-R12, LVwG-1-471/2017-R12, LVwG-358-6/2017-R12, LVwG-361-10/2017-R12
- h) Dr. Eva-Maria Längle:
LVwG-1-91/2017-R12, LVwG-1-461/2017-R12, LVwG-1-462/2017-R12, LVwG-1-484/2017-R12
- i) Dr. Elisabeth Wischenbart:
LVwG-328-10/2016-R12, LVwG-1-51/2017-R12, LVwG-1-205/2017-R12, LVwG-1-509/2017-R12, LVwG-361-3/2017-R12, LVwG-361-4/2017-R12, LVwG-466-1/2017-R12
- j) Mag. Otto-Imre Pathy:
LVwG-340-5/2017-R12, LVwG-340-9/2017-R12, LVwG-340-15/2017-R12, LVwG-340-19/2017-R12, LVwG-340-23/2017-R12, LVwG-340-27/2017-R12
- k) Mag. Katharina Feuersinger:
LVwG-1-948/2016-R12, LVwG-1-98/2017-R12, LVwG-1-99/2017-R12, LVwG-1-100/2017-R12, LVwG-1-328/2017-R12
- l) Dr. Reinhold Köpfle:
LVwG-1-260/2017-R12, LVwG-1-573/2017-R12, LVwG-435-1/2017-R12, LVwG-435-4/2017-R12
- m) Mag. Claudia Brugger:
LVwG-1-108/2017-R12, LVwG-1-109/2017-R12, LVwG-1-110/2017-R12, LVwG-1-112/2017-R12, LVwG-1-314/2017-R12, LVwG-1-579/2017-R12
- (6) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt des Einlangens geltenden Geschäftsverteilung.

Für das Landesverwaltungsgericht

Der Präsident

Mag. Nikolaus Brandtner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>